

Sachverhalt:

I. Gustav will auf seinem Grundstück ein Sägewerk selbstständig betreiben, wobei er eine Jahresverschnittmenge von mehr als 20.000 Festmetern plant. Den Betrieb möchte er auf seinen beiden benachbarten Grundstücken errichten, wobei 900 m² der Betriebsfläche auf dem Grundstück Nr 1/20 im Gemeindegebiet Wilhering (oö Gemeinde im Bezirk Linz-Land) liegen sollen und 300 m² der Betriebsfläche auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück Nr. 2/40 in der Gemeinde Alkoven (oö Gemeinde im Bezirk Eferding). So beantragt Gustav bei den Bezirkshauptmannschaften Linz-Land und Eferding die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung.

Die Durchführung der mündlichen Verhandlungen wird sowohl durch Anschlag auf den Gemeindeamtstafeln von Alkoven und Wilhering als auch durch Anschlag in allen benachbarten Häusern angekündigt.

Darüber hinaus wird **N** – Eigentümer und Bewohner des Hauses auf der in Wilhering direkt an Gustav's Grundstück angrenzenden Liegenschaft - persönlich geladen. Er betreibt dort seit Jahren erfolgreich eine Reitschule. Da er zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung voraussichtlich verhindert sein wird, wendet er sich bereits drei Wochen vor der Verhandlung schriftlich an die BH Linz-Land. In diesem Brief macht **N** geltend,

- dass seine Reitschüler durch die feinen Späne, die vom Sägewerk erwartungsgemäß ausgehen werden, gesundheitlich beeinträchtigt werden,
- dass er ohnehin bereits seit Jahren an einer Atemswegerkrankung leide und sich diese durch die Späne verschlimmern werde,
- dass durch das geplante Sägewerk das schöne Landschaftsbild gestört werde. **N** befürchtet auch, dass sich seine Gäste wegen der beeinträchtigten Landschaftsumgebung eine andere Reitschule suchen werden.

M ist Eigentümer eines Grundstücks in Wilhering, welches ebenfalls unmittelbar an jenes des Gustav angrenzt. Bei der Zustellung der Verständigung von der mündlichen Verhandlung mittels RSb-Brief trifft der Postbote **M** nicht in seinem Haus an, da **M** an diesem Tag gemeinsam mit seiner Gattin geschäftlich in Deutschland unterwegs ist. Stattdessen öffnet **M**'s in Wien Jus studierende und lebende Tochter **T**, die gerade zufällig auf Besuch ist, die Tür und nimmt das Schreiben entgegen. Nachdem sie das Schreiben gelesen hat, erzählt sie **M** am Telefon ganz aufgeregt von der mündlichen Verhandlung und nimmt den Brief anschließend als Anschauungsmaterial für ihre Studienkollegen mit nach Wien. In der Folge versäumt **M** auf Grund seines beruflichen Dauerstresses die mündliche Verhandlung. Er erzählt seiner Tochter später, dass er gerne noch vorgebracht hätte, dass die zu erwartende Belästigung durch die Späne untragbar sei. Diese meint, dass er seinen Einwand spätestens in der mündlichen Verhandlung erheben hätte müssen – nun habe er mit dem Verfahren nichts mehr zu tun.

Beurteilen Sie die Parteistellung des N und M bzw die Zulässigkeit ihrer Einwendungen! Gehen Sie auch auf die Stellungnahme der T ein!

II. Die BH Linz-Land und die BH Eferding können sich nicht auf eine einheitliche Entscheidung über den Antrag des Gustav einigen und erklären dies auch gegenüber dem UVS OÖ und den Parteien des Verfahrens. Auf dieser Grundlage erlässt der UVS OÖ sogleich einen Bescheid, in dem er den Betrieb des Sägewerks unter Vorschreibung mehrerer Auflagen genehmigt. Gustav möchte sich wegen der Vielzahl der Auflagen gegen den Bescheid zur Wehr setzen, da ihm diese so gar nicht „in den Kram“ passen.

Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise der Behörden! Welches Rechtsmittel kann Gustav gegen den Bescheid des UVS erheben und was kann er darin behaupten?

III. Im Zuge des von der BH Linz Land durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde zur Beurteilung möglicher Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen des Sägewerkes auf die Nachbarn – so insbesondere durch die feinen Späne – ein Gutachten des Sachverständigen **S** eingeholt. **S** konnte sich zu diesem Zeitpunkt vor Arbeit kaum retten, sodass er völlig überfordert dem Gutachten fälschlicherweise eine geplante Jahresverschnittmenge von jährlich 10.000 Festmetern zu Grunde legte, obwohl von Gustav – laut den dem Genehmigungsantrag beigelegten Unterlagen – tatsächlich aber die Produktion von 20.000 Festmetern geplant war. [Anmerkung: Auch bei Zugrundelegung der tatsächlich geplanten Jahresverschnittmenge von 20.000 Festmetern wäre der Sachverständige zum selben Ergebnis gekommen.]

Gustav bemerkte zwar, dass die Mengenangabe im Gutachten nicht stimmte. Da er aber davon ausging, dass bei einer kleineren Jahresverschnittmenge wohl auch mit geringeren Immissionen zu rechnen sein und er so eher sein Sägewerk genehmigt bekommen werde, nutzte er die „Gunst der Stunde“ und machte die Behörde auf diesen Fehler nicht aufmerksam. Erst nach Erlassung des Genehmigungsbescheides des UVS OÖ, welcher sich auf das Gutachten des **S** stützte, bekommt der Nachbar **N** zufällig Wind von den falschen Angaben im Gutachten.

Hat N noch eine Möglichkeit, den Bescheid des UVS zu Fall zu bringen?

IV. Schon nachdem die beiden Bezirkshauptmannschaften (auch) Gustav ihre Nichteinigung hinsichtlich der Erledigung seines Genehmigungsantrages mitgeteilt hatten, wurde es ihm zu bunt. Gustav wollte nicht länger Zeit vergeuden. So legt er, ohne die Erledigung seines Antrages abzuwarten, mit dem Bau des Sägewerks los. Daraufhin erhält er am 03.05.2009 einen Strafbescheid. In seinem Spruch wird ohne Bezugnahme auf eine Gesetzesbestimmung wegen der näher spezifizierten Errichtung der Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung über ihn eine „Geldstrafe von €3.000,--“ verhängt.

Welche fallbezogenen Elemente müsste der Spruch noch aufweisen?

Am 10.05.2009 bringt Gustav mündlich Berufung bei der Behörde erster Instanz ein.

Wie hat der UVS heute (am 10.01.2011) darüber zu entscheiden?